

2. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01. Dezember 2005

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende 2. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 1/2002 vom 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 19.02.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 2/2004 vom 11.03.2004)

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- | | |
|---------------------------|----------|
| einen Reihengrabplatz | 200,-- € |
| ein Familiengrab | 400,-- € |
| ein Urnen- und Kindergrab | 150,-- € |
- (2) Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes beträgt pro Jahr 1/30 der jeweiligen Grabgebühr, beim Urnengrab 1/15 der Grabgebühr nach Abs. 1.

§ 2 (Bestattungsgebühren)

(1) § 4 Abs. 3 (Grabherstellung) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes/Erdabfuhr) beträgt

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für Reihengräber | 340,-- € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 340,-- € |
| c) für ein Urnengrab | 170,-- € |
| d) für ein Kindergrab | 170,-- € |

(2) § 4 Abs. 7 (Leichenhausgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	50,-- €
--	---------

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 01. Dezember 2005
GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN

(Walter)
1. Bürgermeister